

allein von Hannover gesagt; in Otto's Privileg für Lüneburg vom 28. April 1247 heißt es: — — — in civitate [Lüneburg] homines quidam — — — se nobis recognoverunt.¹⁾ So sehr also hier A. und B. dem Wortlaut nach von einander abweichen: der Inhalt ist derselbe. — Die Stadt Hannover hat also vor der Verleihung der Privilegien den Herzog Otto als Herrn anerkannt. Daß diese Anerkennung nach irgendwelchen maßgebenden Ereignissen geschehen sei,²⁾ ist wohl nicht zu bestreiten: welcher Art sie aber auch waren, darüber sagen die Urkunden nichts, und da wir andere Quellen dafür nicht besitzen, so sind alle auf die in den vorliegenden Documenten gegebenen Andeutungen aufgebauten Vermuthungen mindestens sehr schwach begründet; wir müssen auf sichere Erkenntnis dieser staatsrechtlich für die Stadt wichtigen Vorgänge verzichten.

2) Nachdem die Anerkennung stattgefunden hat, erklärt der Herzog, das Stadtrecht bessern und mehren zu wollen, und es folgt nunmehr in beiden Urkunden eine Anzahl ohne erkennbare Ordnung neben einander gestellter Rechtsbestimmungen, welche in A. als jura, in B. als jura et statuta der Stadt betitelt werden.³⁾ — Wie der obige Abdruck erläutert, lassen sich im Wesentlichen 13 Rechtsätze unterscheiden: in A. sind zwei: 12a und 12b, in B. drei: 8a, 8b, 10a, als solche zu bezeichnen, welche nicht denen des anderen Privilegs entsprechen. Es kann nicht geläugnet werden, daß die meisten der Abweichungen in B. dem Nutzen der Stadt dienen; aber man wird andererseits zugeben müssen, daß der mit 12a bezeichnete Zusatz in A. — ausdrückliche Erhaltung aller seit Alters in der Stadt gültigen Rechte — wenigstens nicht als ein Nachtheil für die Bürgerschaft bezeichnet werden darf.

1) Doebner a. a. D. 28. — 2) Wie es z. B. 1247 mit Duderstadt der Fall war, nach ausdrücklicher Angabe des Privilegs selbst: der deutsche König Heinrich Raspe v. Thüringen war gestorben. Die Urkunde ist daher genauer zu datiren 1247 zw. Febr. 17 u. Oct. 3 (Tod Heinrichs und Wahl des neuen Königs Wilhelm v. Holland). — 3) Jura sind wohl die der Stadt verliehenen Rechte, statuta die Ergebnisse der Autonomie.